

## **Beschlüsse der Konferenz der Landesfrauenräte am 11./12. Juni 2021**

**Geschäftsführung: Landesfrauenrat Niedersachsen e.V.**

### **Beschluss der Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) 2021**

(auf Antrag des Frauenpolitischen Rates Land Brandenburg)

#### **Nachhaltige Finanzierung von Frauenverbänden**

Die Konferenz der Landesfrauenräte fordert die Parlamente in Bund und Ländern auf, zivilgesellschaftliche Frauen- und gleichstellungspolitische Strukturen nachhaltig zu fördern. Die KLFR appelliert an die Verantwortung der Haushaltsgesetzgeber, die Finanzmittel im Rahmen der Frauen- und Gleichstellungspolitik keinesfalls zu kürzen, sondern sie vielmehr auszuweiten.

Adressat\*innen:

Deutscher Bundestag und Bundesregierung / Landtage und Landesregierungen

Begründung:

Gerade jetzt in Zeiten der Krise ist es von zentraler Bedeutung, Maßnahmen für krisenfeste Geschlechtergerechtigkeit zu erarbeiten. Denn bereits jetzt ist sichtbar, dass

- die Corona-Eindämmungsmaßnahmen Frauen und Familien wie auch frauen- und familienpolitische Arbeit besonders betroffen haben und
- die bislang geplanten Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Folgen Frauen und Familien wiederum nicht ausreichend berücksichtigen.

Gerade die landesweiten Frauenorganisationen, die jetzt so wichtige Arbeit leisten, bedürfen größerer Unterstützung. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen arbeiten an der Basis, sie sind eine wichtige Säule der Demokratie. Sie stellen sich gegen neue antifeministische und sexistische Tendenzen und unterstützen die Politik in vielen Bereichen, wie zum Beispiel bei der Umsetzung von Gewaltschutz. In den Zeiten der Pandemie haben die Frauenorganisationen sehr viel geleistet, um sozialer Ungleichheit und struktureller Benachteiligung entgegenzuwirken.

Gleichstellungspolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Sie betrifft alle Politikbereiche und alle Menschen – ob alt oder jung, unabhängig von der Geschlechtsidentität. Die Landesregierungen müssen den vom Grundgesetz formulierten Gleichstellungsauftrag, der auch in den meisten Landesverfassungen Ausdruck findet, ernst nehmen.

Frauen- und gleichstellungspolitische Organisationen, die diesen Auftrag für die Landesregierungen an der Basis umsetzen, müssen auch finanziell abgesichert werden. Haushaltskürzungen dürfen nicht gefährden, was über 75 Jahre in Deutschland aufgebaut wurde.

Frauen- und Gleichstellungspolitik ist eine Daueraufgabe und gehört entsprechend finanziell gesichert in die Haushaltsplanung.

## **Beschluss der Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) 2021**

(auf Antrag des Landesfrauenrates Bremen)

### **Angemessene Bezahlung in der Kranken- und Altenpflege**

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die finanziellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die nach wie vor unterbezahlten, überwiegend von Frauen ausgeübten Tätigkeiten in der Kranken- und Altenpflege angemessen zu bezahlen, insbesondere durch die Abschaffung des Fallpauschalensystems und die Wiedereinführung der bedarfsorientierten Finanzierung von Krankenhausleistungen und die deutliche Anhebung der Pflegesätze in der Altenpflege.

Adressat\*innen:

Deutscher Bundestag / Bundesminister für Gesundheit / Bundesminister für Arbeit und Soziales

Begründung:

Durch Corona ist ein schon lange vorher existierender Missstand überdeutlich geworden: die wirklich für den Erhalt von Leben und der Gesellschaft unersetzlichen und insofern systemrelevanten Tätigkeiten in der Kranken- und Altenpflege sind notorisch unterbezahlt. Ein entscheidender Grund (neben einer Reihe von anderen) ist die chronische Unterfinanzierung des gesamten Gesundheits- und Pflegesystems, die sich im Zuge der Privatisierungen der letzten Jahrzehnte noch verschärft hat. Wesentliche Bausteine dieser Fehlsteuerung sind die diagnosebasierten Fallpauschalen, die es den Krankenhäusern verunmöglichen, den tatsächlichen finanziellen Bedarf einer Behandlung abzurechnen und die zu niedrig angesetzten Pflegesätze in der Altenpflege, mit denen die Träger der Altenpflege ihre Leistungen finanzieren müssen. Beides wird zu einem großen Teil auf dem Rücken der meist weiblichen Beschäftigten in Gestalt viel zu niedriger Bezahlung und schlechter Arbeitsbedingungen ausgetragen.

## **Beschluss der Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) 2021**

(auf Antrag des Landesfrauenrates Hessen)

### **Nachhaltige Förderung, Unterstützung und Digitalisierung des Einzelhandels bzw. der Frauen im Einzelhandeln als Kleinunternehmerinnen oder Beschäftigte**

Wir fordern die zuständigen Bundes- und Landesministerien auf, eine nachhaltige Förderungs- und Unterstützungsstrategie für Frauen bei der Digitalisierung des Einzelhandels zu entwickeln und diese zeitnah umzusetzen.

Für Kleinunternehmerinnen kann dies in Form einer Direktförderung z.B. für die Einrichtung des Onlineportales, Erwerb von Hardware, Erwerb von Software und der Einrichtung von kostenfreien Schulungen und Weiterbildungsangeboten, z.B. bei den entsprechenden Handelskammern, umgesetzt werden.

Adressat\*innen:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie / Bundesministerium für Arbeit und Soziales /  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Bundesministerium für Verkehr und  
digitale Infrastruktur / Zuständige Landesministerien

Begründung:

Knapp zwei Drittel der Erwerbstätigen im Einzelhandel sind Frauen. Ob in Ladengeschäften oder in Supermärkten, die die Bevölkerung auch in dieser Zeit mit Lebensmitteln versorgen. Frauen arbeiten als Selbstständige oder Angestellte in kleinen und mittleren Einzelhandelsgeschäften oder in großen Einzelhandelsmärkten. Laut Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) waren im Jahr 2019 64 % aller Erwerbstätigen in diesen Bereichen Frauen.

Die Corona-Pandemie und die notwendigen Einschränkungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus haben besonders den Einzelhandel getroffen. Die letzten Monate haben gezeigt, dass zukünftig auch im stationären Einzelhandel die Digitalisierung eine immer größere Bedeutung einnimmt. Die Umsetzung von Systemen wie Click-and-Collect oder Click-and-Meet war für die meisten Kleinunternehmerinnen schwer und teilweise unmöglich umzusetzen. Der Verkauf auf digitalen Vertriebswegen ist ohne einen eigenen Onlineshop immer noch eine große Herausforderung.

Da gerade Frauen eine tragende Stütze des gesamten Einzelhandels und damit der Grundversorgung in Deutschland darstellen, muss es ihnen ermöglicht werden, an der Digitalisierung zu partizipieren und diese aktiv zu gestalten. Dies erfordert Möglichkeiten der individuellen Förderung und Bildung/Weiterbildung in diesen Bereichen.

Der gesellschaftliche Gewinn und Nutzen dieser Maßnahmen wäre die individuelle Förderung von Frauen und somit die Ermöglichung deren Partizipation an der sich im Wege der Digitalisierung verändernden Arbeitswelt. Durch digital geschulte Frauen im Einzelhandel, verbessern sich ihre individuellen Chancen und Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Zusätzlich wird der Einzelhandel als solches zukunftsorientiert gestaltet und somit für Kunden und Verbraucher im Einzelhandel einen Mehrwert verwirklicht. Digital geschulte Frauen sorgen für eine erhöhte Effektivität und Servicevielfalt gegenüber Kunden und damit zu einer gesteigerten Zufriedenheit der Bevölkerung.

## **Beschluss der Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) 2021**

(auf Antrag des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern)

### **Fest an Elternteile gebundene Zeiträume der Elternzeitnahme**

Die KLFR fordert, im Rahmen des Elterngeldbezuges fest an Elternteile gebundene Zeiträume der Elternzeitnahme einzuführen zur Ausschöpfung der maximal möglichen Bezugsdauer des Basiselterngeldes. Beide Elternteile sollen jeweils mindestens drei Monate Elternzeit alleine nehmen.

Adressat\*innen:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

Begründung:

Die Elternzeit ist für Kinder und ihre Eltern eine wichtige Zeit zum Aufbau stabiler Beziehungen und zur Bewältigung von Fürsorgeaufgaben. Vielfach liegen – aus unterschiedlichen Gründen – diese Aufgaben bei den Müttern; bei Alleinerziehenden ist dies besonders problematisch. Wohl wissend, dass die Anerkennung und Wertschätzung von Familien- und Sorgearbeit in der Gesellschaft und bei Unternehmen vielfach nicht zufriedenstellend gelöst ist, richtet sich der Antrag auf die stärkere Beteiligung von Vätern in der Familienarbeit und eine egalitäre Aufteilung der Sorgeaufgaben in Partnerschaften.

Eine längere Elternzeitnahme festigt die Vater-Kind-Beziehung und wirkt sich positiv auf die weitere Beteiligung von Vätern an Betreuungsaufgaben aus. Je länger Väter Elternzeit in Anspruch nehmen, umso egalitärer ist die Aufteilung von Heim- und Sorgearbeit im weiteren Beziehungsverlauf. Zudem ermöglicht eine längere Elternzeitnahme von Vätern deren Partnerinnen eine frühere Rückkehr ins Erwerbsleben (vgl. Pfahl et al. 2014: 166). Mit der Elternzeitnahme von Vätern gehen somit nachhaltig positive Effekte einher, die auch über die unmittelbare Elternzeitnahme hinaus im weiteren Lebensverlauf beider Elternteile wirksam bleiben.

Wissenschaftliche Untersuchungen gelangen immer wieder zu dem Ergebnis, dass die Einführung und Ausweitung von Partnermonaten das wirksamste Mittel darstellt, um die Beteiligung von Vätern an der Elternzeit zu erhöhen (vgl. hierzu u.a. Samtleben et al. 2019: 613). Zwar sind im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz „Partnermonate“ rechtlich verankert,<sup>1</sup> in Kontrast zu gesetzlichen Regelungen in skandinavischen Ländern sind diese Partnermonate jedoch nicht als bestimmte Zeiträume der Elternzeitnahme fest an einen Elternteil gebunden. Dabei hat die Reservierung bestimmter Zeiten für Väter etwa in Schweden zu einer lange Zeit wesentlich höheren Beteiligung der Väter an der Elternzeitnahme als in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten beigetragen (vgl. Rüling/Kassner 2007: 91) und insbesondere Elternzeiten von drei und mehr Monaten, die Väter alleine mit Kindern verbringen, haben einen nachhaltigen Effekt auf die egalitäre Aufteilung von Heim- und Sorgearbeit im weiteren Beziehungsverlauf (vgl. Pfahl et al. 2014: 156).

Pfahl, Svenja/Reuyß, Stefan/Hobler, Dietmar/Weeber, Sonja (2014): Nachhaltige Effekte der Elterngeldnutzung durch Väter: Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Inanspruchnahme von Elterngeldmonaten durch erwerbstätige Väter auf betrieblicher und partnerschaftlicher Ebene. Projektbericht. Berlin

Rüling, Anneli/Kassner, Karsten (2007): Familienpolitik aus der Gleichstellungsperspektive. Ein europäischer Vergleich. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Samtleben, Claire/Schäper, Clara/Wrohlich, Katharina (2019): Elterngeld und Elterngeld Plus: Nutzung durch Väter gestiegen, Aufteilung zwischen Müttern und Vätern aber noch sehr ungleich. DIW Wochenbericht 35/2019. Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.

---

<sup>1</sup> So kann insofern beide Elternteile Elterngeld beantragen, die Bezugsdauer des Basiselterngelds durch Inanspruchnahme der „Partnermonate“ auf bis zu 14 Monate ausgeweitet werden, von denen der zweite Elternteil mindestens zwei Monate nehmen muss. Abseits dieser Regelung ist die Aufteilung der insgesamt maximal möglichen 14 Monate bei vollem Elterngeld Eltern in Deutschland frei überlassen.

## **Beschluss der Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) 2021**

(auf Antrag des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz)

### **Künstliche Intelligenz (KI)**

Die KLFR fordert, die Auswirkungen des rasanten digitalen Technologiefortschritts unter Berücksichtigung der gleichzeitig existierenden Unterrepräsentanz von Frauen im Bereich der KI zu untersuchen und Maßnahmen und Initiativen zu starten.

Die Maßnahmen und Initiativen sollen konkret folgende Aspekte beinhalten und abdecken:

Schaffung klarer gesetzlicher und normativer Regelungen, die bewirken, dass der Gebrauch von KI-Systemen bestimmungsgemäß und gendergerecht erfolgt und auf entsprechenden ethischen Grundsätzen beruht.

Schaffung geeigneter und gendergerecht besetzter Kontrollgremien, die für Transparenz sorgen und den Datenmissbrauch und -monopolisierung verhindern.

Verankerung von Genderaspekten als Kriterium bei der Vergabe von staatlich geförderten Forschungsaufgaben für KI.

Adressat\*innen: Bundeskanzleramt / Bundesministerium für Wirtschaft und Energie / Bundesministerium für Bildung und Forschung / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Forschungszentren für Künstliche Intelligenz

#### Begründung:

Die Genderschiefen im Bereich der KI verstärken sich durch die gleichzeitig immer noch existierende gravierende Unterrepräsentanz von Frauen im Bereich der KI selbst und in der Politik, Forschung, Wissenschaft und Führung von Unternehmen.

Der unbekümmerte Umgang mit Daten und der Erstellung von Algorithmen birgt die Gefahr, dass bestehende Ungleichheiten, Klischees und Rollenstereotype zementiert oder sogar potenziert werden, z.B. nur männliche Bewerber weiterkommen, da der Algorithmus aus den Daten gelernt hat: „Männer sind Führungskräfte“. Es bedarf der Schaffung eines gesellschaftlichen Bewusstseins darüber, welche Entscheidungen bereits jetzt und zukünftig von KI getroffen werden.

Die obigen Forderungen finden sich hochaktuell im Gutachten für den dritten Gleichstellungsbericht, das am 26.01.2021 an Bundesministerin Giffey übergeben wurde. Die Wissenschaftler:innen untermauern die Forderungen mit Beispielen und geben zahlreiche Handlungsempfehlungen. Mit Zustimmung zu diesem Antrag verleiht die KLFR dem Thema Künstliche Intelligenz als zukunftsprägende technisch-gesellschaftliche Herausforderung Gewicht und gibt den Impuls für eine breite öffentliche Debatte, insbesondere durch verständliche Aufklärung durch und für Frauen.

## **Beschluss der Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) 2021**

(auf Antrag des Landesfrauenrates Saarland)

### **Sozialversicherungspflicht ab dem 1. Cent Umwandlung der Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Die Konferenz der Landesfrauenräte fordert die Umwandlung der sogenannten Minijobs (450 - € - Beschäftigung) in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ab dem ersten Eurocent. Dabei sollen die Anteile für die Sozialversicherung alleine von Arbeitgeberseite übernommen werden.

Adressat\*innen:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Bundesministerium für Wirtschaft und Energie / Frauen- und gleichstellungspolitische Sprecher\*innen der Bundestagsfraktionen

Begründung:

Mit 62 Prozent stellen Frauen nach wie vor den deutlich größeren Teil der ausschließlich im Minijob Beschäftigten; insbesondere in der Altersklasse zwischen 25 und 64 Jahren. Das geringe Einkommen lässt eine eigenständige Existenzsicherung nicht zu und markiert Abhängigkeiten.

Die immer wieder ins Gespräch gebrachte, angebliche Zufriedenheit der Frauen mit dieser Beschäftigung ist nicht zutreffend. Das fehlende Angebot an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung lässt meist keine andere Möglichkeit der Beschäftigung zu.

Gravierend ist darüber hinaus die Tatsache, dass, bedingt durch die fehlende Versicherungspflicht, kein Anspruch auf Kurzarbeits-, Arbeitslosen- oder Krankengeld besteht. Die mögliche Ausweitung der Arbeitszeit und damit ein erster Schritt hin zu einem existenzsichernden Einkommen werden unter anderem durch die harte Abbruchkante ab einem Monatseinkommen von 450,01 Euro verhindert.

Weiterhin sind Frauen überproportional häufig im Niedriglohnsektor beschäftigt und bessern durch einen Minijob im Nebenjob ihr zu geringes Einkommen auf. Mit dem Minijob nehmen sie oftmals noch geringere Stundenlöhne in Kauf und werden nicht selten als billige Arbeitskräfte ausgebeutet.

Minijobs bilden zudem nur sehr selten die erhoffte Brückenfunktion in den ersten Arbeitsmarkt; stattdessen verfestigen sich prekäre Beschäftigung und diskontinuierliche berufliche Lebensverläufe und entwickeln sich somit als Falle für die dort dauerhaft tätigen Menschen.

Insbesondere für Frauen stellen sie eine hohe Armutsgefahr dar, da sie weder in der aktiven Berufszeit noch in der Rentenphase existenzsichernd sind.

Minijobs dominieren zunehmend bestimmte – insbesondere frauengeprägte – Berufsbilder (Einzelhandel, Gaststättengewerbe usw.). Hier wird es immer schwieriger, existenzsichernde Beschäftigungsverhältnisse zu finden. Minijobs bilden nicht das ursprünglich beabsichtigte Flexibilisierungsinstrument für die Betriebe, sondern sind zu einer sich ausbreitenden Konkurrenz für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse geworden.

Insbesondere die anhaltende Corona-Pandemie hat die Gefahren für die hier beschäftigten Frauen deutlich aufgezeigt. In nicht wenigen Fällen ist ein Rollback in tradierte Rollenbilder zu beobachten. Die Krise verstärkt die geschlechts- spezifischen Ungleichheiten noch weiter.

Tragen Frauen doch noch immer die Hauptlast der unbezahlten Sorgearbeit, so verstärkt die Pandemie diese Situation.

Gerade Frauen in Minijobs arbeiten in Berufen mit geringer Bezahlung und schlechten Arbeitsbedingungen. Der fehlende Sozialversicherungsschutz führt dazu, dass sie mit die Verliererinnen am Arbeitsmarkt sind.

Nach Meldungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gingen allein im April 2020 durch den Corona-Stillstand bundesweit 213 000 Minijobs verloren. Es zeigt sich, dass gerade Minijobber\*innen schneller von Arbeitslosigkeit betroffen sind als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte – und das nicht nur, weil das arbeitsmarktpolitische Instrument der Kurzarbeit fehlt. Die Betroffenen stehen ohne Arbeitslosengeld da.

Wer Chancengleichheit ernst nimmt und Frauen eine tatsächliche Chance auf eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen will, muss sich dafür einsetzen, dass dieses Instrument, das seit Beginn kein Erfolgsmodell für Frauen ist, gestrichen und durch sozialversicherungspflichtige Teilzeitmodelle ersetzt wird.

Langfristig verhindert die mangelnde Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt ihren Zugang zu eigenständiger Existenzsicherung, mit all ihren negativen Folgen.

## **Beschluss der Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) 2021**

(auf Antrag des Landesfrauenrates Sachsen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt)

### **Verfahren zur Einrichtung einer Bundeskoordinierungsstelle für die Konferenz der Landesfrauenräte**

Mit der Annahme des Kriterienkatalogs für die Bewerbung zur Übernahme der Trägerfunktion der Bundeskoordinierungsstelle der Landesfrauenräte (siehe Anlage) wird folgendes Verfahren in Kraft gesetzt:

1. Der Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. wird nach der Konferenz der Landesfrauenräte (bis Ende Juni) das Bewerbungsverfahren durch Anschreiben aller Landesfrauenräte in Textform eröffnen.
2. Die Bewerbung der Landesfrauenräte für die Übernahme der Trägerfunktion der geplanten Bundeskoordinierungsstelle auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Kriterienkataloges erfolgt bis zum 30. September 2021. Die Bewerbungen sind an den Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. in Textform zu richten.
3. Durch den Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. wird bis zum 15. Oktober 2021 ein Beschlussverfahren zur Abstimmung in Textform veranlasst. Frist für die Abstimmung: 30. November 2021. Über das Ergebnis erfolgt bis zum 15. Dezember 2021 eine Mitteilung an alle Landesfrauenräte.
4. Der Träger der Bundeskoordinierungsstelle hat bis zum 31. März 2022 einen Antrag für ein Projekt – Einrichtung einer Bundeskoordinierungsstelle für die Landesfrauenräte – an das zuständige Bundesministerium zu stellen. Über das Ergebnis ist der Vorsitz-führende Landesfrauenrat zu informieren, der die Mitglieder der KLFR in Kenntnis setzt.

Anlage: Kriterienkatalog für die Bewerbung zur Übernahme der Trägerfunktion der Bundeskoordinierungsstelle der Landesfrauenräte

Adressat\*innen:  
Konferenz der Landesfrauenräte

Begründung:

Am 19. September 2020 wurde auf der digitalen KLFR in Rostock, Mecklenburg-Vorpommern beschlossen, die Einrichtung einer Bundeskoordinierungsstelle für die Konferenz der Landesfrauenräte beim zuständigen Bundesministerium im Rahmen eines dreijährigen Modellprojektes zu beantragen. Gemäß Protokoll der KLFR in Rostock 2020, TOP 16, hat die Struktur-AG die Einrichtung einer Bundeskoordinierungsstelle weiter konkretisiert und dementsprechend eine Änderung der Geschäftsordnung erarbeitet.

## **Beschluss der Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) 2021**

(auf Antrag der Landesfrauenräte Schleswig-Holstein und Berlin)

### **Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland – Für ein umfassendes Konzept zur Sicherstellung des Versorgungsangebotes zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen**

Das Menschenrecht auf Familienplanung und reproduktive Selbstbestimmung ist Teil zahlreicher internationaler Menschenrechtskonventionen. Somit ist auch die Möglichkeit, eine Schwangerschaft sicher und legal zu beenden, als individuelles Recht der Schwangeren zu verstehen.

#### **Die Konferenz der Landesfrauenräte fordert daher:**

- die Länder auf, ihrer Pflicht „ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot sowohl ambulanter als auch stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher[zu]stellen“ (vgl. Entscheidung des BVerfG von 1993)<sup>2</sup> nachzukommen.
- Ein entsprechende Bedarfsanalyse unter Einbeziehung von Expert:innen zu erstellen.
- Die gesetzliche Maßgabe, dass eine Klinik oder Praxis zur Durchführung eines Abbruchs „von der Frau nicht die Abwesenheit über einen Tag hinaus verlangt“, entsprechend der Mobilitätsvoraussetzung, insbesondere im ländlichen Raum im Sinne der Frauen anzupassen und regionale Angebote (sowohl klinisch als auch ambulant) vorzuhalten.

---

<sup>2</sup> BVerfGE 88,209, 328 – Schwangerschaftsabbrüche II, 1993



- Die Geburtshilfe und damit auch die Schwangerschaftsabbrüche in die Grundversorgung und somit in die Krankenhausplanung aufzunehmen.
- Die Übernahme der Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch durch die Krankenkassen.
- Die Entwicklung umfassenden Konzepte in den Ländern und ihre regelmäßige Fortschreibung.

**Darüber hinaus fordern wir:**

- Den Zugang zu Informationen für Schwangere zu erleichtern und zu legalisieren (Abschaffung des §219a StGB).
- Die vollständige Streichung des §218 und damit verbundene Kriminalisierung der Frauen, die ihre Schwangerschaft nicht fortsetzen wollen.
- Die Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung von Ärzt:innen und eine Förderung der Forschung zu diesen Themen. Den öffentlich finanzierten Kliniken kommt hierbei eine besondere Rolle zu. Das Lehren und Erlernen aktueller fachgerechter Methoden zum Abbruch einer Schwangerschaft muss Teil des Medizinstudiums sein, sowie eine Vertiefung in der gynäkologischen Facharzt:innenausbildung.
- Die Unterstützung bzw. das Recht auf effektiven Schutz von Ärzt:innen, die sich in die Liste der Bundesärztekammer und der BZgA eintragen lassen, sowie der Beratungsstellen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, vor Diskriminierung, Hass und Gefährdung. Dies gilt ebenfalls für Frauen, die die Beratungsangebote wahrnehmen, z.B. durch eine Bannmeile (Gehsteigbelästigung) und Bedrohungen im Netz.
- Eine fachgerechte Ausstattung der Beratungsstellen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

**Adressat\*innen:**

Bundesministerium für Gesundheit / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz / Gesundheitsministerien der Länder / Frauen-/Gleichstellungsmministerien der Länder / Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages / Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages / Bundesärztekammer

Begründung:

**Sicherstellungspflicht, Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1993**

Nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) haben die Länder ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher zu stellen.

Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Urteil von 1993<sup>3</sup>, dass die Länder – wenn nicht im Wege der Krankenhausplanung, dann auf anderem planerischen Wege ein angemessenes und flächendeckendes Angebot an Einrichtungen sicherstellen müssen, die ambulante und stationäre Abbrüche vornehmen.

---

<sup>3</sup> BVerfGE 88,203,328- Schwangerschaftsabbruch II, 1993

Zuletzt wurde in Flensburg am Beispiel der dortigen Krankenhausplanung deutlich, wie prekär die Lage hinsichtlich der Versorgungsangebote bei Schwangerschaftsabbrüchen plötzlich in einer Region werden kann, wenn ein Pfeiler in der Versorgungskette herausgenommen wird und zuvor nicht klar kommuniziert wird, wie die künftige Lücke bei den Versorgungsangeboten aufgefangen werden soll.

Trotz der im Schwangerschaftskonfliktgesetz und im § 218 StGB geregelten Ausnahmen, unter denen in Deutschland ein straffreier Abbruch mit fachlicher Hilfe erlaubt ist, schwinden die Möglichkeiten für ungewollt Schwangere, dies innerhalb der kurzen Frist auch unter Wahrung aller Auflagen durchzuführen. Denn seit Jahren sinkt die Zahl der klinischen und ambulanten Versorgungsangebote zur Vornahme von Abbrüchen.

Es besteht die dringende Notwendigkeit, der teils schon bestehenden, teils drohenden Versorgungslücken, jetzt entgegen zu wirken. Die Verpflichtung der Länder besteht durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus 1993, das dazu ausführte:

„Eine so verstandene Sicherstellung verlangt ein umfassendes Konzept jeweils für das ganze Land. Gefordert sein können flächenbezogene Erhebungen des voraussichtlichen Bedarfs und der bereits vorhandenen Einrichtungen sowie - ähnlich wie bei der Krankenhausplanung - eine landesweite infrastrukturelle Planung, in welche die Einrichtungen privater, frei gemeinnütziger, kommunaler oder staatlicher Träger aufzunehmen und aufeinander abzustimmen sind. Sollen Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch privaten oder kommunalen Krankenhausträgern zur Pflicht gemacht werden, so bedarf es hierzu gesetzlicher Regelungen, durch die in einer rechtsstaatlichen Anforderung genügenden Bestimmtheit Maßstäbe und Befugnisse für die erforderlichen behördlichen Anordnungen festgelegt werden“ (BVerfGE 88, 203, 328-330 – Schwangerschaftsabbruch II, 1993)

Am Beispiel der Stadt Flensburg wird deutlich, dass es für die Sicherstellung der Versorgungsangebote an einer fundierten und vorausschauenden Planung durch das Land fehlt. Für diese Planung sind die Bundesländer zuständig, die Statistiken und Medienberichte<sup>4</sup> zeigen, dass dies ein bundesweites Phänomen ist.

Der Rückgang der regionalen Versorgungsangebote in Deutschland wird von Frauenverbänden und Fachleuten seit Jahren sorgenvoll beobachtet.

### **Versorgungslücke bei ambulanten und klinischen Angeboten droht**

Der Bundesverband der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Deutschland weist seit Jahren auf die rückläufigen Zahlen hin. So ist die Zahl der Praxen und Kliniken, die Schwangere bei Abbrüchen versorgen, bundesweit seit 2003 um rd. 40 % (von 2000 auf rd. 1150 Stellen) zurückgegangen. (Quelle: Statistisches Bundesamt. (Die Statistik des statistischen Bundesamtes erfasst die Anzahl von Kliniken und Arztpraxen, die darüber Meldung erstatten, dass sie grundsätzlich Abbrüche anbieten - nicht aber, wie viele Abbrüche durchführen. Im Jahr 2003 gab es 2.050 "Meldestellen" in Deutschland, im ersten Quartal 2020 waren es nur noch 1.128 - ein Rückgang um fast 45 Prozent.))

Zudem werden ab 2023/ 2024 viele Praxen aus Altersgründen abgegeben, wo bereits absehbar ist, dass die nachfolgenden Ärzt:innen bestimmte Schwangerschaftsabbrüche (insbesondere jene nach der 9. SSW) nicht mehr fortführen wollen, teils, weil sie die geforderten Auflagen nicht erfüllen können, teils auch, weil die rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen für die Ärzt:innen zu Anfeindungen führen.

---

<sup>4</sup> <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/schwangerschaftsabbruch-frauenaerzte-haenel-klinik-praxis-100.html>

## **Besondere Belange der Schwangeren bei Planung berücksichtigen**

Das Bundesverfassungsgericht konkretisierte seinerzeit: Die Länder haben für ein ausreichendes Angebot an Abbruecheinrichtungen auch in der Fläche des Landes im Sinne einer Auswahlmöglichkeit zwischen stationären und ambulanten Einrichtungen zu sorgen.

Zur Begründung führte das Gericht einerseits den Lebensschutz an, denn bei kurzen Anreisewegen erfolge die ärztliche Beratung und Behandlung nicht unter Zeitnot. Andererseits könne ein kurzer Weg der Schwangeren „eine Hilfe in der Not sein, wenn sie für einen ersten Besuch der Ärzt:in die An- und Rückreise – auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln – an einem Tag bewältigen kann. Es wird ihr leichter, die Betreuung eigener Kinder während ihrer Abwesenheit zu regeln; der Arbeit braucht sie nur für eine relativ kurze Zeit fernzubleiben.“ (BVerfGE 88, 203, 328-330 – Schwangerschaftsabbruch II, 1993)

Die Bedarfe an eine gute Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen können – je nach Schwangerschaftswoche und persönlicher Situation der Schwangeren – sehr unterschiedlich sein (medizinisch angezeigte Art des Abbruchs, soziale und finanzielle Lage der Schwangeren, Entfernungen, körperliche, psychische oder geistige Einschränkungen). Entsprechend eng sollte aus unserer Sicht das Versorgungsnetz, das jeweils von den Ländern sicher zu stellen ist, geknüpft sein und bei der Planung des Versorgungsangebotes berücksichtigt werden. Gerade in ländlichen Gebieten stehen Frauen vor der Herausforderung die An- und Rückreise zu organisieren. „An einem Tag“ kann man fast überall in Schleswig-Holstein sein. Die Zumutbarkeit, in dieser Situation ggf. alleine mit dem (fehleranfälligen) ÖPNV unterwegs zu sein, ist nicht gegeben.

Auch die Wahlfreiheit der Frauen zur Methode selbst und, ob sie ambulant betreut werden wollen oder den Abbruch in einer Klinik vornehmen lassen wollen, muss dabei im Mittelpunkt stehen.

Seit Juli 2019 führt die Bundesärztekammer eine Liste der Ärzt:innen sowie der Krankenhäuser und Einrichtungen, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches durchführen. Die Aufnahme in die Liste ist freiwillig. In ihr werden bundesweit gerade einmal 282 Praxen geführt (Stand März 2021). Das Konzept hat sich nicht bewährt.

Eine mangelhafte Versorgung bedeutet weitere organisatorische Hürden und finanzielle Belastungen für Schwangere.

## **Versorgungsangebote zum Schwangerschaftsabbruch als „Grundversorgung“**

Eine Maßnahme zur verlässlichen Planung ist die Einbeziehung öffentlich finanzierter Krankenhäuser in die Versorgungsstruktur bei Schwangerschaftsabbrüchen. Wir plädieren dafür, Abbrüche generell in den Versorgungsauftrag öffentlich finanzierter Kliniken, egal in welcher Trägerschaft, einzubinden, auch, damit Belegärzt:innen nicht von der Klinik abgewiesen werden können, wenn sie dort im Rahmen ihres Belegarzt:innen-Vertrages Abbrüche durchführen wollen. Eine jeweils persönliche Entscheidung Einzelner zur Mitwirkung an einem Abbruch bliebe davon unberührt.

Schwangerschaftsabbrüche gehören für uns in die Grundversorgungsaufträge insbesondere von öffentlich finanzierten Krankenhäusern gleich welcher Trägerschaft und dürfen bei Trägerverhandlungen nicht zur Disposition stehen! Um das zu ermöglichen, plädieren wir für die Streichung der §§ 218 und 219a aus dem Strafgesetzbuch und der Regelung aller Fragen zum rechtlich erlaubten Abbruch im Schwangerschaftskonfliktgesetz.

Die Kosten nach der Beratungsregel (96,2% der Fälle<sup>5</sup>) für einen Abbruch können bei den Krankenkassen nach derzeitigen Recht (strafrechtliches Unrecht, §218) nicht geltend gemacht

---

<sup>5</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Schwangerschaftsabbrüche, Fachserie 12, Reihe 3 (2018), Wiesbaden 2019, Tabelle 7

werden. Dies ist eine hohe finanzielle Belastung der ungewollt Schwangeren. Je nach Methode betragen die Kosten zwischen 350 und 500 €, oder noch mehr bei einem klinischen Eingriff.

### **Zugang zu Informationen und Beratung**

Die teilweise Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs hat auch Einfluss auf den Zugang zu Informationen und Beratung. Zwar dürfen Ärzt:innen nach der Reform des §219a darüber informieren, dass sie Abbrüche vornehmen, nicht aber über Methoden, etc. Die Information erfolgt durch ausgewählte Praxen und Kliniken, die von der Bundesärztekammer und der BZgA erstellt wird.

In dieser Regelung ist ein Misstrauen gegenüber Ärzt:innen enthalten mit dieser besonderen Situation professionell umzugehen und gegenüber den Frauen sich dort zu informieren, wo sie es für richtig halten.

### **Schulung, Ausbildung und Forschung fördern**

Zur Sicherung des Versorgungsauftrages gehört auch die Förderung der Aus- und Weiterbildung der medizinischen Fachkräfte zu diesen Fragen, damit auch in Zukunft ausreichend Ärzt:innen den Abbruch im Rahmen der gesetzlichen Ausnahmen durchführen können. Bisher ist das Erlernen von Wissen und Methoden nicht verpflichtender Bestandteil des Medizinstudiums oder der Ausbildung zur gynäkologischen Fachärzt:in.

Nach § 12 der SchKG kann niemand verpflichtet werden, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken. Der Entscheidung, an einem Schwangerschaftsabbruch im Rahmen der gesetzlichen Ausnahmen mitzuwirken, geht in der Regel ein persönlicher Auseinandersetzungsprozess voran, in dem alle Aspekte frei beleuchtet werden sollten. Gerade deshalb ist es wichtig, Ärzt:innen, aber auch medizinischen Fachkräften in der Ausbildung freien Zugang zum Wissen zu ermöglichen und breite Erfahrungen zu sammeln. Ferner ist die Lehre und Forschung zu fördern, um eine unvoreingenommene Auseinandersetzung ohne Strafandrohung zu ermöglichen. Nur so wird es gelingen, dass auch in Zukunft ausreichend Ärzt:innen den Abbruch im Rahmen der gesetzlichen zugelassenen Ausnahmen verantwortlich durchführen können und wollen.

Bei Gynäkologen geschieht die praktische Ausbildung zu 80 % im klinischen Kontext. Auch aus diesem Grund ist es wichtig, in öffentlich finanzierten Kliniken – gleich welcher Trägerschaft – die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen als Teil der Grundversorgung anzubieten.

Die derzeitige Regelung des Schwangerschaftsabbruchs führt zu einer Tabuisierung in der Ärzt:innenschaft und der medizinischen Ausbildung. Umso wichtiger ist es, die Ärzt:innen samt der unterstützenden Pflegekräfte zu schützen und zu stärken, die sich dafür entscheiden, Abbrüche im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführen, und sich für deren Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten einzusetzen.

### **Ausstattung der Beratungsstellen im Schwangerschaftskonfliktgesetz**

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz fordert von den Ländern nach §§3 und 8 eine Vollzeitberater:innen-Stelle pro 40.000 Einwohner:innen. Dieser Schlüssel wird nicht flächendeckend erfüllt. Ein Grund hierfür ist, dass die Kosten für die Beratungsstellen von den Ländern getragen werden. In Schleswig-Holstein z.B. werden den Trägern lediglich 85% der Kosten pauschal erstattet. Der Fehlbedarf muss durch Eigenmittel oder Drittmittel gedeckt werden. Die anspruchsvolle, verantwortungsvolle Arbeit der Berater:innen sollte zu 100% von den Ländern übernommen werden, da es sich um eine gesetzliche Aufgabe handelt.

## **Beschluss der Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) 2021**

(auf Antrag des Landesfrauenrates Thüringen)

### **Parität in den Parlamenten – Öffentlichkeitskampagne**

Die Konferenz der Landesfrauenräte möge beschließen, eine Öffentlichkeitskampagne zum Thema „Wahlprüfungsbeschwerde“ zur Bundestagswahl 2021 zu unterstützen.

Adressat\*innen:

Interessierte Öffentlichkeit / Frauenverbände und Frauenorganisationen / Gleichstellungsbeauftragte / Politiker:innen u.a.m.

Begründung:

Die strukturelle Benachteiligung von Frauen wird auch bei der Bundestagswahl 2021 zu einem männerdominierten Parlament führen. Um auf das Thema Parität in den Parlamenten aufmerksam zu machen und die rechtliche Dimension aufzuzeigen, möchten wir gemeinsam mit den anderen Landesfrauenräten die Wahlprüfungsbeschwerde mit Öffentlichkeitsarbeit begleiten, Personen zur Beschwerdeführung motivieren und Diskriminierungserfahrungen von Politikerinnen einholen. Die Wahlprüfungsbeschwerde zur letzten Bundestagswahl wurde u.a. deshalb als unzulässig eingestuft, da Diskriminierungserfahrungen von Politikerinnen nicht ausreichend belegt wurden. Daher werden mit der kommenden Beschwerde auch Diskriminierungserfahrungen von Politikerinnen eingereicht. Hierbei ist es unerheblich, ob diese im Bundestag, auf Gemeinderatsebene oder im Kreisverband einer Partei erlebt wurden. Zudem möchten wir die breite und bundesweite Unterstützung dieser Wahlprüfungsbeschwerde durch eine hohe Anzahl an Beschwerdeführer:innen und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit verdeutlichen.

„Frauen in allen Parteien haben nach Artikel 38 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz das Recht auf Chancengleichheit im Nominierungsverfahren. In der Realität besteht es nicht. Daher muss es mit Hilfe paritätischer Gesetze nach 71 Jahren endlich durchgesetzt werden. Nur wenn Frauen nominiert werden, können sie vom wahlberechtigten Volk, das übrigens zu 51 Prozent aus Frauen besteht, auch gewählt werden. Sonst fehlen Parlamentarierinnen. Dies führt zu politischen Entscheidungen, in denen ein „männlicher Blick“ dominiert, der die Perspektiven und Anliegen von Frauen übersieht oder ignoriert.“ (Professorin Silke Laskowski)